

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die §§ 54 Abs. 1 und 223 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, § 30 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, sowie § 41a Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, ermächtigen die Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, durch Verordnung

1. nähere Festlegungen hinsichtlich der Darstellung, Struktur und Form der Kerndatenquelle sowie der Standardformulare und der Befüllung der Metadatenfelder zu erlassen, und
2. zu den in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 angeführten Feldern und Standardformularen ergänzende Felder und Standardformulare, soweit diese vom Amt für Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden, festzulegen und die Verwendung derartiger Felder und Standardformulare für Bekanntmachungen und Bekanntgaben vorzuschreiben.

Des Weiteren ermächtigen die §§ 54 Abs. 2 und 223 Abs. 2 BVergG 2018, § 30 Abs. 2 BVergGKonz 2018, sowie § 41a Abs. 2 BVergGVS 2012, die Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Darstellung der Standardformulare und der Suchfunktion festzulegen.

Diese Verordnungsermächtigungen sollen mit der vorliegenden Verordnung in Anspruch genommen werden. Die §§ 1 und 2 stützen sich jeweils auf Abs. 1 Z 1 der genannten Verordnungsermächtigungen und § 3 auf Abs. 2. Zum Hintergrund wird insbesondere auch auf die Erläuterungen zum 2. Abschnitt des 3. Hauptstückes des 2. und 3. Teiles, Bekanntmachungen und Bekanntgaben, zum BVergG 2018 verwiesen, ErläutRV 302 BlgNR XXVIII. GP, 15 ff.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Anforderungen an und Bereitstellung von Metadaten):

Zum Begriff der Metadaten siehe etwa § 2 Z 23a BVergG 2018. Ein Metadatensatz ist die Sammlung der vom Auftraggeber auf <https://www.data.gv.at> bereitzustellenden Metadaten, der den Verweis auf die Kerndatenquelle enthält.

Der Auftraggeber kann sich eines technischen Dienstleisters zur Bereitstellung bzw. Zur-Verfügung-Stellung der Metadaten, der Kerndatenquellen bzw. der Kerndaten bedienen. Bedienen sich mehrere Auftraggeber desselben technischen Dienstleisters, so soll trotzdem nur ein einziger Metadatensatz veröffentlicht werden.

Der in Abs. 2 genannte Metadatenstandard ist unter <https://www.dcat-ap.at/> unter Punkt 5.4 („Kategorie“) zu finden und lautet aktuell (Stand 5/2026) „Regierung und öffentlicher Sektor“.

Der in Abs. 5 beschriebene E-Mail-Kontakt wird benötigt, um im Falle von technischen Problemen und Fehlern automatisiert Rückmeldungen versenden zu können. Anzugeben ist sinnvollerweise jene Adresse des Auftraggebers, welche entsprechende Hilfe bieten kann (zB des technischen Dienstleisters des Auftraggebers oder der vergebenden Stelle). Das Ziel des bereitgestellten Metadatenformulars ist die Sicherstellung der korrekten Eingabe der Metadatensätze. Dadurch wird gewährleistet, dass die benötigten Pflichtfelder (Kategorie und Schlagworte) den Vorgaben entsprechen. Mit diesem auf dem

Unternehmensserviceportal (USP) zur Hilfestellung bereitgestellten Metadatenformular wird sichergestellt, dass alle Auftraggeber, vergebenden Stellen und technischen Dienstleister gesetzeskonforme Metadatenätze bereitstellen können. Es wird empfohlen, ausschließlich dieses Metadatenformular zur Bereitstellung von Metadatenätzen zu verwenden.

Zu betonen ist, dass jene Stellen, die bereits bei <https://www.data.gv.at> registriert sind, ihre Metadaten auch weiterhin direkt einpflegen können. Das vom USP bereitgestellte Metadatenformular ist als Hilfestellung und Serviceleistung konzipiert, um jenen Auftraggebern, die nicht auf <https://www.data.gv.at> registriert sind, die Dateneinpflege zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Wie bereits im Kontext des BVergG 2018 betont, kommt dem USP im vorliegenden Kontext kein Exklusivrecht zu.

Zu § 2 (Anforderungen an und Bereitstellung von Kerndatenquellen):

Zum Begriff der Kerndatenquelle siehe etwa § 2 Z 20b BVergG 2018, zu den Anforderungen an die Kerndatenquelle siehe etwa § 59 Abs. 1 BVergG 2018 und die jeweiligen Erläuterungen dazu.

Die öffentliche Verfügbarkeit von Kerndatenquellen ist insofern wichtig, da sich die Daten in der Verfügungsgewalt des Auftraggebers (der vergebenden Stelle bzw. des technischen Dienstleisters) befinden, jedoch ein Zugriff des USP oder eines anderen Bekanntmachungsdienstleisters nur durch die öffentliche Verfügbarkeit der Kerndatenquelle sichergestellt werden kann.

In einer Kerndatenquelle muss die Referenz auf ein Standardformular mindestens solange enthalten sein, wie das Standardformular selbst verfügbar sein muss; nur so wird die gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe erfüllt (zum notwendigen Verfügbarkeitszeitraum vgl. etwa § 59 Abs. 2 BVergG 2018 wie auch die §§ 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 BVergG 2018).

Solange die Kerndatenquelle eine Referenz auf mindestens ein Standardformular enthält, für das eine Veröffentlichungsverpflichtung gemäß BVergG 2018, BVergGKonz 2018 oder BVergGVS 2012 besteht oder das gemäß diesen Vorschriften veröffentlicht wird, muss diese Kerndatenquelle auch frei zugänglich zur Verfügung stehen.

Abs. 1 enthält nähere technische Vorgaben an die Kerndatenquelle.

Jedem Kerndatenquellen-Eintrag ist innerhalb der Kerndatenquelle gemäß Abs. 2 zumindest ein eindeutiger Identifikator zuzuweisen, der unveränderbar sein muss. Dieser Identifikator muss eindeutig, maschinell ermittelt und maschinenlesbar sein und muss das referenzierte Standardformular über den gesamten Verfügbarkeitszeitraum hinweg eindeutig identifizieren.

Bei der Angabe von Datum und Uhrzeit gemäß Abs. 2 muss auch die Zeitzone angegeben werden.

Ein Standardformular darf nur aus einer einzigen Kerndatenquelle referenziert werden, da es anderenfalls zu einer mehrfachen Bereitstellung desselben Standardformulars kommen würde. Aus demselben Grund ist auch innerhalb einer Kerndatenquelle dasselbe Standardformular nur einmal bereitzustellen.

Bei vorzeitiger Auflösung einer Kerndatenquelle muss der Auftraggeber sicherstellen, dass seine Standardformulare über eine andere Kerndatenquelle ohne Unterbrechung zugänglich sind. In diesem Fall darf sich der eindeutige Identifikator der Kerndaten ändern, jedoch muss dann zusätzlich zum neuen Identifikator der initiale Identifikator sowie die URL der initialen Kerndatenquelle ausgewiesen werden.

Wenn zumindest einer der drei notwendigen technischen Bestandteile (Metadaten, Kerndatenquelle, Standardformular) gar nicht bereitgestellt bzw. nicht zur Verfügung gestellt (etwa nicht hochgeladen) wird oder schon grundsätzlich technisch fehlerhaft (zB nicht auslesbar) ist, kommt eine ordnungsgemäße Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe nicht zustande.

Vom USP können nur Kerndatenquellen (wie auch Metadatenätze und Standardformulare) verarbeitet werden, die vollständig sind und den technischen Anforderungen entsprechen.

Die technischen Formatvorgaben für die Kerndatenquellen werden unter <https://www.ref.gv.at> veröffentlicht. Zusätzlich zur dortigen Veröffentlichung wird auf diese unter <https://www.data.gv.at> und <https://ausschreibungen.usp.gv.at/> verwiesen.

Zu § 3 (Vorgaben für das Unternehmensserviceportal):

Das Feld „BT-105 Verfahren – Art“ der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 erlaubt Einträge für Verfahrensarten, die in den Vergaberichtlinien vorgesehen sind, sowie sonstige Verfahren (insbesondere „Sonstiges einstufiges Verfahren“ und „Sonstiges zweistufiges Verfahren“), die insbesondere für die Richtlinie 2014/23/EU sowie – hinsichtlich der letzten zwei in § 3 angeführten Einträge – die VO (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70, ABl. Nr. L 315 vom 3.12.2007 S. 1, relevant sind.

Für Bekanntmachungen, die an das Amt für Veröffentlichungen übermittelt werden, ist es erforderlich, dass ein Wert („Code“), der den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 entspricht, verwendet wird. Die zulässigen Werte („Codelist“) sind nicht Bestandteil der vorgenannten Durchführungsverordnung, sondern werden vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union aufgrund des gesetzlichen Auftrages zur Erstellung eines Thesaurus gem. Art. 5 Abs. 1 lit. f) des Beschlusses über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2009/496/EG, Euratom, ABl. L 168/2009, vom 30.6.2009, S. 41 erarbeitet und als Teil des mehrsprachigen Thesaurus „Eurovoc“ veröffentlicht. Die für das Feld „BT-105 Verfahren – Art“ zulässigen Werte können unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://op.europa.eu/en/web/eu-vocabularies/e-procurement/tables>). Gemäß dem BVergG 2018, dem BVergGKonz 2018 und dem BVergGVS 2012 werden jedoch zum Teil leicht abweichende Bezeichnungen für die Verfahrensart verwendet. Das Unternehmensserviceportal soll daher im Rahmen der Darstellung die in Österreich gebräuchlichen Bezeichnungen über den Standardformularen anzeigen, die sich aus der Entsprechungstabelle ergeben, ohne dabei jedoch den Originalinhalt der Standardformulare zu verändern.

Abs. 2 enthält eine Regelung für jene Standardformulare, bei denen im Feld „BT-105 Verfahren – Art“ kein Wert angegeben ist, da die Befüllung dieses Feldes nicht immer verpflichtend ist bzw. nicht erlaubt ist. In diesen Fällen soll zu Informationszwecken die Bezeichnung („*Beschreibung*“) des verwendeten Standardformulars iSd der Durchführungsverordnung 2019/1780 angezeigt werden (z.B. „*Vorinformation nur zu Informationszwecken – allgemeine Richtlinie*“).

Bei neuen auf Unionsebene vorgegebenen Werten kann es notwendig sein, die vorliegende Verordnung zu novellieren – auch hier ist bis zum Vorliegen einer solchen Novelle das USP nur gehalten, den entsprechenden Wert anzugeben, dieser muss aber nicht umgeschrieben werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Eintrag „Nichtoffenes Verfahren“ gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 nur auf das nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung abstellen kann, weil das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Geltungsbereich der EU-Vergaberichtlinien unbekannt ist.

Von den Bestimmungen des § 3 sollten grundsätzlich nur Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich (und Konzessionen im Unterschwellenbereich) betroffen sein, weil im Unterschwellenbereich jedenfalls die Vorgaben gemäß Anhang VII, Z 2 lit. b sublit. aa BVergG 2018, Anhang VI Z 2 lit. b sublit. aa BVergGKonz 2018 bzw. Anhang VIII Z 2 lit. b sublit. aa BVergGVS 2012 zu beachten sind. Das bedeutet, dass bereits die Auftraggeber (bzw. deren Dienstleister) gehalten sind, anstelle der zulässigen Werte („Codelist“) des mehrsprachigen Thesaurus „Eurovoc“ die zulässigen Werte gemäß den vorgenannten nationalen Bestimmungen für das Feld BT-105 zu verwenden.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung. Zum Außerkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, mit der die Standardisierung des Kerndatenformates und die Befüllung der Metadatenfelder festgelegt werden (Kerndaten-Verordnung – Kerndaten-VO), BGBl. II Nr. 57/2019, siehe § 376 Abs. 6 Z 2 BVergG 2018.